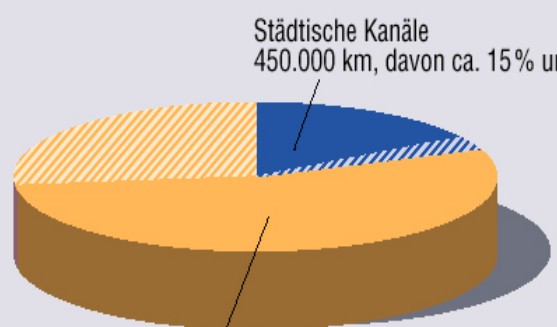


# Dichtheitsprüfung privater Abwasserkanäle in NRW

Dortmund, 05.05.2010  
V.Mertsch, Düsseldorf



## Gesamtlänge Abwasserkanäle und -leitungen in Deutschland mit Schadenspotential



Städtische Kanäle  
450.000 km, davon ca. 15% undicht

Private Anschlusskanäle und Grundleitungen  
ca. 1.500.000 km, davon ca. 30–50% undicht



## Ausgangslage

- Öffentliches Anlagevermögen der Kanalisation und Abwasserbehandlung: 93 Mrd. €
- rd. 87.000 km öffentliche Kanalisation in NRW geschätzte 180.000 – 200.000 km private Kanalisation
- Schadensraten:
  - rd. 15 % im öffentlichen Bereich
  - 50-70% im privaten Bereich (geschätzter Durchschnitt)
- Rd. 4 Mio. Hausanschlüsse in NRW

## Fremdwasser – Hausanschlüsse - Dichtheit

4



Dränageeinleitung

Defekte  
Hausanschluss  
leitung



Defekter Hausanschlussstutzen  
Öffentlicher MW-Kanal



## Ausgangslage

- 1. Es entspricht seit vielen Jahren den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dass Kanäle dicht sein müssen und dass sie auf Dichtheit geprüft werden müssen.
- 2. Die seit vielen Jahren bestehende technische Anforderung „ Ein Kanal muss dicht sein“, wird in der Praxis nicht erfüllt.
- 3. Die bundesweit in der DIN 1986 verankerte Pflicht der Dichtheitsprüfung bis 2015 ist in der Vergangenheit nicht im ausreichenden Maße angegangen worden.
- 4. Der wichtigste Punkt ist die Erkenntnis, dass der Bürger und Hausbesitzer bei dieser Aufgabe unterstützt werden muss.

## Folgerungen in NRW

Wir haben deshalb auf der Basis der Novellierung des Landeswassergesetzes 2007:

- - Anforderungen an die Sachkunde definiert.
- - die Satzungsmöglichkeiten der Gemeinden gestärkt.
- - Beratungspflichten der Gemeinden festgelegt

## Dichtheitsprüfung Private Abwasseranlagen § 61 a LWG

- (1) Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein.

## § 61 a LWG

- (3) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen.
- (4) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum **31. Dezember 2015** durchgeführt werden.

## Dichtheitsprüfung Private Abwasseranlagen § 61 a LWG

- (5) Die Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen,
- 1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder
- 2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft.

## Dichtheitsprüfung Private Abwasseranlagen § 61 a LWG

- Die Gemeinde muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und
- 1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
- 2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

## § 61a - Fristen

### Absatz 4:

- <sup>1</sup> Bei **bestehenden Abwasserleitungen** muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum **31. Dezember 2015** durchgeführt werden.

### Absatz 5:

- <sup>1</sup> Die **Gemeinde soll (!)** durch Satzung **abweichende Zeiträume** für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen,
1. wenn **Sanierungsmaßnahmen** an öffentlichen Abwasseranlagen in dem **Abwasserbeseitigungskonzept** nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten **Kanalsanierungs- oder Fremdwasser-sanierungskonzept (!!!)** festgelegt sind oder
  2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft.

## § 61a - Fristen

### Absatz 5:

- <sup>2</sup> Die **Gemeinde muss (!)** für bestehende **Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und**
1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen  
und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
  2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem  
1. Januar 1965 errichtet wurden.

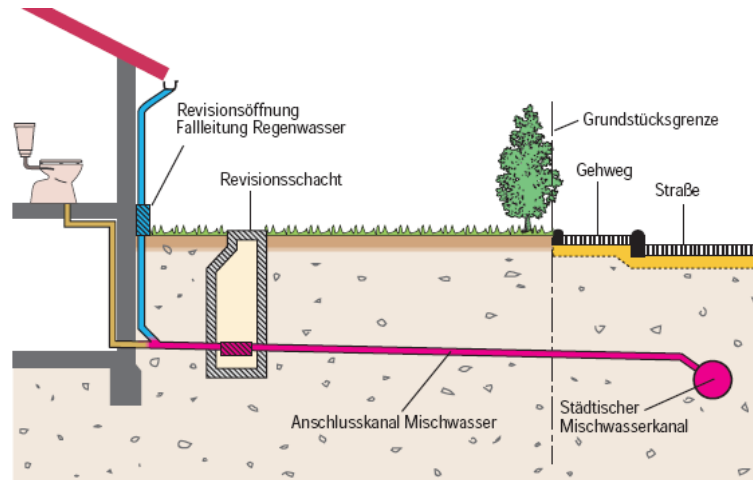
## Nachweis

- Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

## Dichtheitsprüfung Private Abwasseranlagen § 61 a LWG

- Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.
- Pflichten:
  - Wo?
  - Wie?
  - Wer?
  - Ansprechpartner?
  - Bescheinigung!!!

## Wo ist die Dichtheitsprüfung durchzuführen?



## Wie wird die Dichtheitsprüfung durchgeführt?

- Für die Dichtheitsprüfung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:
- - Druckprüfung mit Wasser
- - Druckprüfung mit Luft
- - TV-Inspektion
  
- Bei Neubau oder wesentlicher Veränderung der Schmutzwassergrund- und -anschlussleitungen ist eine Druckprüfung erforderlich. Mit einer Druckprüfung kann auch die Möglichkeit eines Fremdwassereintrages über die Rohrverbindungen erkannt werden.
- Die Prüfung bestehender Leitungen kann bei häuslichem Abwasser durch eine TV-Inspektion erfolgen, soweit diese als ausreichend angesehen wird. Darüber hinaus kann eine TV-Inspektion als Vorbereitung für weitere Arbeiten sinnvoll sein.



## § 61a LWG

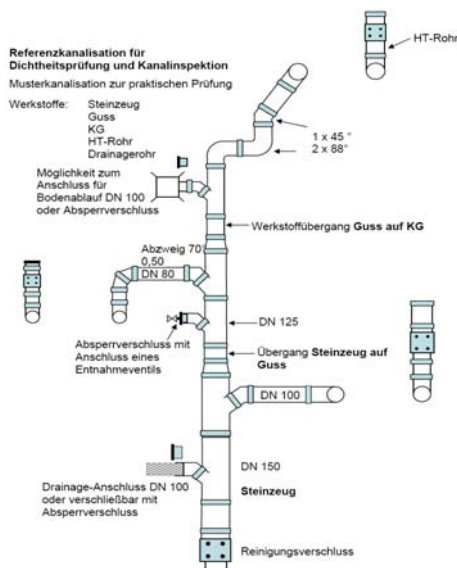
- „Die Feststellung der Sachkunde erfolgt durch die nordrhein-westfälischen Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern und die Ingenieurkammer-Bau.
- Über den Antrag auf Sachkundefeststellung entscheidet die nach Satz 3 zuständige Stelle innerhalb einer Frist von drei Monaten. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

## WER ? - Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG in Nordrhein-Westfalen

- RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-7- 031 002 0407 - v. 31.3.2009
- Die Registrierung der Sachkundigen führen für ihre jeweiligen Mitglieder durch:
  - die Industrie- und Handelskammern,
  - die Handwerkskammern und
  - die Ingenieurkammer-Bau NRW

## Feststellung der Sachkunde

- In anderen Bundesländern erfolgte Sachkundefeststellungen gelten auch in Nordrhein-Westfalen. Entsprechendes gilt für gleichwertige Sachkundefeststellungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bereits erteilt worden sind.
- Zum Nachweis der Gleichwertigkeit kann die Vorlage der entsprechenden Urkunden verlangt werden, wobei sie inländischen Nachweisen gleich stehen, soweit sie mit diesen gleichwertig sind oder aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen erfüllt sind.
- Das Feststellungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“



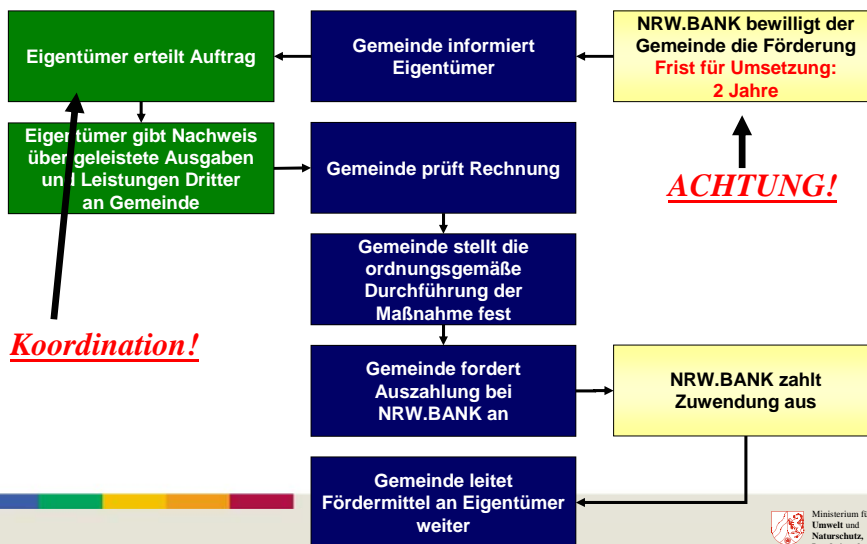
### Anlage 2 Referenzkanalisation zur praktischen Prüfung

#### Auch Nachweis, dass

- Erfolgreiche Bedienung und Einweisung der Geräte
- richtige Interpretation / Auswertung der Ergebnisse
- Dokumentation der Dichtheitsprüfung sach- und fachgerecht
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

## Investitionsprogramm Abwasser NRW Förderbereich 6.3 – priv. Kanalsanierung

21

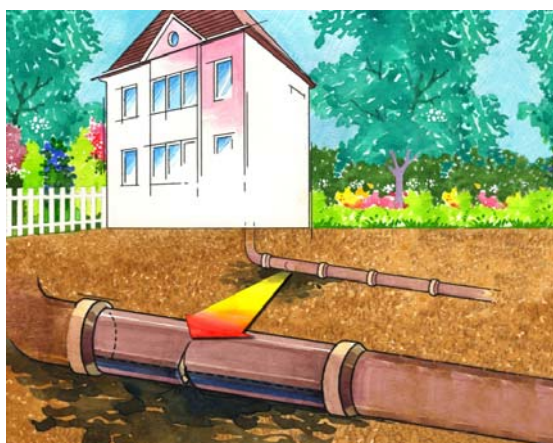


NRW.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

## Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen Informationen für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer

22



NRW.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

## Dichtheitsprüfung –warum?

- Die Dichtheitsprüfung von Hausanschlussleitungen schützt den Hausbesitzer vor möglichen Nässeschäden seines Hauses, die durch ein zu spätes Erkennen von sanierungsbedürftigen Abwasserleitungen entstehen können.
- Sie stellt auch sicher, dass keine Grundwasserschäden auftreten können und sie führt dazu, dass eintretendes Fremdwasser erkannt wird.



## Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen ?

- Änderung des LWG – Einführung § 61 a LWG
  - Rechte der Kommunen gestärkt
  - Beratung der Bürger durch Kommune
  - Individuelle Fristenlösung durch Kommune
  - Verwaltungsvorschrift zur Sachkunde bei der Dichtheitsprüfung (einheitliche Anforderungen in NRW)

*Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !*

